



IFR-UN.INFO



**INSTITUT
FÜR
RECHT:SICHERHEIT**

Ermittlungen.Analysen.Schulungen.Forschungsberichte

Außerstaatlich. Unabhängig. Neutral

Institut nach GG Art. 25 - A/RES/53/144 Art. 5 u.16

Vereinte Nationen- Resolution der Generalversammlung

Institut für Rechtsicherheit – ifr-un.info

An das

Verwaltungsgericht Minden

Königswall 8

32423 Minden

FAX: 0049 32221 935095

Web: ifr-un.info

Email: mail@ifr-un.info

per Fax an: 0571 8886-329

ALLE Korrespondenz per FAX oder Email

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

IFR-00000003-010-KxZDGTbQ

08.08.2018

Feststellungs-, Unterlassungs- und Verpflichtungsklage

Klage

des Jürgen Korthof

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: IFR

gegen

Amadeu-Antonio Stiftung, sowie deren referenzierten Beraterunternehmen „Sonnenstaatland“ und alle weiteren in Betracht kommenden Grundrecht- und Menschenrechtleugner, insbesondere POLIZEI HÖXTER und Staatsschutz Bielefeld, die mit außerparlamentarischen Handlungsempfehlungen das Grundgesetz bekämpfen.

– Beklagte –

Das Institut für Rechtsicherheit (IFR) bestellt sich zum Prozessbevollmächtigten des Klägers.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, festzustellen,

- dass dem Beklagten ein Anspruch auf „*Handlungsempfehlungen zur Ablehnung und Aussetzung des GG und Völkerrecht*“ und einer *tatkräftigen Unterstützung jeglichen fingierten Menschengruppen-Verfolgungsbegriffes* nicht zusteht und
- dass die beklagten Institutionen wegen Anleitung zur Verfassungsaussetzung und sonstiger Anstiftung zu Straftaten, mit sofortiger Wirkung verboten werden.
- dass weder Exekutive, Judikative noch Legislative sich der Volksverhetzung anschließen dürfen
- dass eine Missachtung des Grundgesetzes durch staatliche Bedienstete, die entweder selber einen Eid nach BeamStG § 33 auf das Grundgesetz geleistet haben, oder per Übertragung beauftragt sind, nach Artikel 34 Grundgesetz, allein in den Verantwortungsbereich des Staates fällt.

- dass Volksverhetzung weder aus niedrigen Bereicherungs-, noch aus vorgeblich „komödiantischen“ Gründen, eine Duldung oder Unterstützung von öffentlich Bediensteten erfahren darf und dass den aktiven oder duldenden Beteiligten, mit Regressansprüchen nach Artikel 34 Grundgesetz und Aberkennung ihrer Pensionsansprüche, unverzüglich fristlos zu kündigen ist.

Es ist festzustellen:

Einen Menschen als Teil der Bevölkerung auszugrenzen und gemäß der den öffentlichen Behörden ausgeteilten (staatlich anerkannten?) *Handlungsempfehlung*, mit dem Titel "Reichsbürgerhandbuch", als "Reichsbürger" zu verleumden, damit zu Hass aufzustacheln und zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen den mutwillig Bezeichneten aufzurufen, sind unter Anderem schwere Straftaten nach VStGB § 4, § 6 Abs. 2, § 7 und § 8, sowie StGB § 81, § 92, § 130 und weiteren in Betracht kommenden Strafgesetze.

Weil diese Feststellungsklage als „öffentliches Wissen“ auch Menschen ohne juristische Ausbildung zugänglich gemacht wird, geben wir hier auch anschauliche Beispiele aus verschiedenen Perspektiven und in verschiedenen Formulierungen, die ein realitätsnaher Jurist evtl. nicht bräuchte und als redundant betrachtet, um den Umfang und die Hintergründe der Unzulässigkeit der Anwendung von Propaganda-Vorurteilen und der Hexenverfolgung im Amt und Dienst, Jedem verständlich darzustellen.

Dass sich die staatlich geförderte Amadeu-Antonio-Stiftung auf „Empfehlungen“ einer, um dem Vorwurf der öffentlichen Verleumdung und Verunglimpfung des Grundgesetzes aus dem Wege zu gehen, sich selbst als „Comedian-Satire-Seite“, mit der Ergänzung „Regierungsorganisation“*, bezeichnenden Gruppe „Sonnenstaatland“, bezieht, ist mehr als unstatthaft und entbehrt jeder rechtstaatlichen Grundlage.

*siehe Anlage: Screenshot der Facebookgruppe „Sonnenstaatland“

Durch Kunst-, Humor- und Meinungsfreiheit geschützte, satirische Kommentare zu skurrilen und/oder grenzwertigen, irrenden, oder vergangenen, oder neuen Staatsformen, anhängenden Zeitgenossen, dürfen dennoch keinen Aufruf zu beliebiger Grundrecht- und Menschenrechtsaussetzung publizieren.

Wo Grundrechtgefährdung oder Grundrechtverletzung anfängt, ist die Grundfreiheit der Kunst- und Meinungsfreiheit verwirkt. Diese „Kunsthfreiheit der satirischen oder karikierenden Verspottung“ **in Behörden** gegen Menschen **ANZUWENDEN**, ist kein Jux, sondern es sind Straftaten im Amt.

Das wäre so, als wenn staatlich geförderte und von Psychologen und Kriminalisten kommentierte „Mantafahrer-Witze“ den Behördenmitarbeitern empfohlen werden, um über die Ablehnung der Fahrerlaubnis oder der Anordnung einer MTU zu entscheiden, sobald Jemand als Sympathisant für „OPEL“-Modelle, als „unterschwellig“ den „MANTA-Fahrern“ „nahestehend“, bezeichnet wird.

Diskriminierende, nicht auf Rechtsgrundlagen fußende Handlungen, sind im Amt unzulässig – das entspräche einer Bestrafung aufgrund Täter-„Profilbeschreibung“, ohne Tat. Offenbar erhält ein gefährlicher Unsinn, wenn er staatlich finanziert wird und psychologisch und statistisch untermauert wird (natürlich ohne dass die Anfangsdaten offenbart werden), einen gewissen Grad an Wissenschaftlichkeit und Beachtung – darf aber um Gottes Willen nicht behördlich und gerichtlich gesetzgleich angewendet werden!

Selbst WENN eine gerichtliche Feststellung getroffen worden WÄRE, dass schon irgendwann einmal ein Minderbegabter einen *Manta* gefahren hat und dieser irgendwann einmal eine psychiatrisch oder forensisch dokumentierte Dummheit, Gefährdung oder eine Straftat begangen hat, ist daraus keine Billigung zur willkürlichen Aussetzung einer „Szene“, Gruppe oder Sippe erlaubt, die einigen Punkten des beigefügten, sogar von Psychologen unterstützten, psychopathologischen*¹ „Prototyp eines Reichsbürgers“*² entspricht.

Womit der *unbequeme* Grundrechtsträger, dem vielleicht tatsächlich oder vermeintlich Unrecht angetan wurde, und er den Rechtsweg sucht, willkürlich in den Bereich des „krankhaften Wahns“ abgestempelt wird.

Mit staatlich durchgeführter Aussetzung kann man **jeden** Menschen zu einer Abkehr vom Glauben an den Rechtsstaat bringen und unterschiedliche Reaktionsmuster auslösen, unter denen auch Krankheits- bzw. dann eher Verletzungssymptome oder im Extremfall (Gegen-)Gewaltbereitschaft sein können.

Ein scheinbar wissenschaftlich untermauerter „Beweis“, dass Jeder, der als „Reichsbürger“ bezeichnet wurde, mit hoher, psychiatrisch belegter Wahrscheinlichkeit, als „krimineller Psychopath“, oder mindestens als in seinen Rechten aussetzender „Querulant“, behandelt werden dürfte, der nur auf seine Rechte pocht, weil er die Behörde lahm legen will, ist ein (Vor-)Urteil das einer Neuauflage der „Hexenverfolgung“ gleicht!

Damals hatte man noch den Folterstuhl um Geständnisse zu erpressen. Da ist man heute „humaner“ und verzichtet auf blutige Werkzeuge. Doch selbst die standhafte Agnes Gotter-Nes aus Offenburg, die 1629 alle Folter überstand und kein erpresstes Geständnis abgab, hätte heute keine Chance mehr, denn die blutige Folter wurde abgelöst von der weißen Folter: Überwachung, Nachstellung, Beschwerdeverbot, Rufmord, Zwangsarbeit, Kontopfändung, Wohnungseinbruch, Zwangsversteigerung, Geiselnahme (einen Menschen wie eine Sache als Pfand wegsperren) in Ersatz- und Erzwingungshaft, Kindesraub. Wer sich dagegen widersetzt, oder auf die Tatsache hinweist, dass es sich u.A. um verbotene Gesetze aus dem 3. Reich handelt, oder begründen kann, dass die Handlungen direkt gegen die Normenhierarchie verstoßen, der wird ohne Gesetz, Tat und Geständnis zum „Reichsbürger“ und damit für vogelfrei erklärt.

Die Frage muss beantwortet werden, was die Kampagnenführer und deren Unterstützer und Erfüllungsgehilfen eigentlich glauben, was die Geschädigten wohl motiviert, dass Grundrechtsträger sich derart penetrant und unbequem auf das Grundgesetz und Völkerrecht berufen und damit in das Ziel der bekannten, missbräuchlich mit öffentlichen Geldern finanzierten, privat ausgedachten und verbotenerweise öffentlich angewendeten, Hetzkampagnen geraten. Hetze ist nicht gemeinnützig sondern gemeingefährlich! Hätten die Geschädigten Überwachung, Nachstellung, Beschwerdeverbot, Rufmord, Zwangsarbeit, Kontopfändung, Wohnungseinbruch, Zwangsversteigerung, Geiselnahme, Kindesraub anerkennen müssen, obwohl diese Handlungen ranghöchst gesetzlich verboten sind? Wird die Anwendung von weißer Folter behördlich als „normal“ empfunden? Nach dem Motto „Mit welchen *Mitteln* soll der Staat denn sonst an die Lebensenergie der Bürger gelangen“? „*Der Zweck heiligt die Mittel*“, doch wo kein guter Zweck, da dann einfach „*Gewalt heiligt den Zweck*“?

*1 Begriffserklärung der Psychopathologie unter: <http://psychology48.com/deu/d/psychopathologie/psychopathologie.htm>

*2 siehe Anlage R2: Auszug „Reichsbürger ein Handbuch“ 3. Auflage Seite 119

Dem Menschen wird, mit einem an das *Handbuch zur Hexenverfolgung* „**Hexenhammer**“ erinnernden Werk, eben genau von Grundrecht- und Menschenrechtfeinden, eine „**persona ingrata**“ = „Vogelfrei“ und „zum Abschuss freigegebenen Untermenschen“ im Sinne von **Aussetzung** angehängt, wodurch sodann auch alle folgenden Straftaten nun gegen ihn vorgenommen werden, ohne dass die Straftaten gegen den Menschen überhaupt gesetzlich verfolgt werden und auch das rechtliche Gehör des geschädigten Menschen völlig verweigert wird.

Der in den organisierten Notstand gebrachte Mensch wird also per Meinung durch Zuordnung zum Täter erklärt.

Ob überhaupt eine Tat gegen gültige Gesetze begangen wurde, wird in dieser verbotenen Rechtsaussetzung nicht einmal mehr ansatzweise überprüft.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage muss jedoch immer hinreichend bestimmt sein und den materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen genügen.

Die Autoren und Anwender dieses „Handbuches“ müssen sich wohl inzwischen bewusst sein, dass ihre Taten nicht dem Recht und Gesetz entsprechen. So hatten sie Anfangs die von ihnen bezeichneten „Reichsbürger“ dem Rechtsextremismus zugeordnet, und nun wo ihr Treiben mehr und mehr berechnete Empörung bei Rechtswissenschaftlern hervorruft, rufen sie nun auch auf zum Entrechteten der Grundgesetz- und Völkerrechtverteidiger.

Heute gibt es grob eingeteilt 4 Gruppen:

1. Menschen, die als "Reichsbürger" bezeichnet werden, die die Identität "3. Deutsches Reich" fortsetzen wollen.

- Daher erkennen Diese die Gesetze der Bundesrepublik nicht an.

2. Menschen, die als "Reichsbürger" Bezeichnet werden, die eine der Identitäten „vor dem 3. Deutschen Reich" als legitim ansehen, weil das Tillessen-Urteil besagt, dass per Unrecht an die Macht gekommene Selbstermächtigung keine Rechtmäßigkeit und rechtliche Gültigkeit erzeugen konnte.

- Daher erkennen Diese die Gesetze der Bundesrepublik nicht an.

3. Menschen, die als "Reichsbürger" bezeichnet werden, die „alle bisherigen Staats-Identitäten“ ablehnen und in „Selbstverwaltung“, oder eigener „Staats- oder Königreichgründung“ ihr Glück suchen.

- Daher erkennen Diese die Gesetze der Bundesrepublik nicht an.

4. Grundgesetz- und Menschenrechtverbundene, die Rechtsaufbaumängel erkennen und korrigieren wollen und die eine seit 1949 durchgängige Fortsetzung des "3. Deutschen Reichs", wie es verfassungswidrig von Teilen der das Grundgesetz leugnenden Gewalten praktiziert wird, nicht erlauben.

Und sie wünschen auch nicht im Rechtsstand von 1937, als Vereinsmitglieder der „NSDAP unter neuen Namen“ geführt zu werden und Beiträge zu deren Fortexistenz zu leisten.

- Daher pochen Diese auf die Erfüllung der Vollmachtregel, des Grundgesetzes und der völkerrechtlichen Verträge.

Bei dem „Reichsbürger-Handbuch“ handelt es sich um einen schweren Eingriff in Grund- und Menschenrechte, für die es eines Gesetzes und den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen, auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fußenden, Entscheidung bedarf. Die verantwortlichen Herausgeber des Handbuches sind weder demokratisch gewählt, noch staatlich legal eingesetzt und vereidigt. (Vor-)Urteile in behördliche Organisationen einzuschleusen, mit denen die freiheitlich-demokratische Grundordnung umgangen wird, ist einem böartigen Viren-Angriff vergleichbar.

Dieser Angriff gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, gegen die schutzbefohlenen Menschen, wird mit zwangsweise beigetriebem Steuergeld gegen die Interessen der Steuerzahler und zu deren außerparlamentarisch beschlossener Entrechtung und Verfolgung auch noch selber finanziert.

Siehe **Anlage R5: Finanzierungsübersicht Bundesmittel an Amadeu Antonio Stiftung**

Es wird festgestellt, dass Die Amadeu Antonio Stiftung, staatliche Zuwendungen die in die Vermögenswerte der Stiftung fließen, für persönliche und/oder politische Zwecke verwendet werden.

Ferner wird festgestellt, dass diese "Handlungsempfehlungen" zur Verfassungsaussetzung, von Extremisten in Behörden als verfassungswidriger "Gesetzersatz" angewendet werden.

Wie weiterhin festgestellt wird, ist die Stiftung völlig außerhalb der Kontrolle jeglicher Gesetze tätig und wirkt als verbotene kriminelle Organisation (StGB § 129) gegen das Grundgesetz, als von Extremisten für Extremisten anerkannter außerparlamentarischer Gesetzgeber. (siehe BVerfGE 39, 334 - Extremistenbeschluss).

Damit der mutwillige und nach ausführlicher Aufklärung beharrlich weiter begangene Unfug nicht noch größer wird, ist dieser Skandal nicht mit justiziell gedeckelter Vertuschung zu bereinigen, sondern nur mit klarer, transparenter und streng verfassungsgemäßer Trennung von Spreu und Weizen incl. unnachgiebiger Verurteilungen.

So wird die Publikation unter dem Motto „*Umfassende Informationen für Behörden und Interessierte – Bewährte Kooperation zwischen Institut für Gemeinwesenberatung, Verfassungsschutz und LKA*“ siehe Anlage R4: Screenshot „Land Brandenburg – Verfassungsschutz“ zu einem „*Lakmus-Test*“ auf zwingend unverletzliche Verfassungstreue nach BeamStG § 33

Und das Ergebnis ist ganz einfach abzulesen:

Kriminell veranlagte staatliche Bedienstete nutzen per „bewährter Kooperation“, eine illegale Handlungs-Empfehlung, um sich selber beliebig von der Grundrechtverpflichtung zu beurlauben und ihre Pflichten zu leugnen.

Eine im öffentlichen Dienst stehende Person darf sich nicht berümen, Recht und Gesetz im öffentlichen Dienst per eigener Meinung oder fremder Empfehlung zu ändern und die verfassungsmäßige Grundrechtverpflichtung zu bekämpfen und sogar gesetzlich berechnete Forderungen auf Einhaltung von Grundrecht- und Menschenrecht, als psychische Störung zu verunglimpfen.

Grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt, sondern grundrechtsverpflichtet ist der Staat, also die gesamte öffentliche Gewalt mit Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG), unabhängig davon, ob es sich um hierarchische Verwaltung oder rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handelt. Wäre es anders, würden die Grundrechte, anstatt dem Bürger Freiheiten vom Staat zu sichern, dem Staat neue Eingriffsbefugnisse schaffen. (siehe auch BVerfG Beschluss vom 03.11.2015 Az.: 1 BvR 1766/15)

Insbesondere werden durch bewaffnete Gewalt gegen das Grundgesetz, Straftaten i.S.v. StGB §81, §92, Abs. (2),2 von Polizei, Staatsanwaltschaft und Behörden begangen und die Verfolgung dieser Straftaten wird sogar bei mit Zeugen begründeten Strafanträgen, wegen „*fehlen von Anfangsverdacht*“, verweigert, obwohl sogar die Tatbeweise vorliegen:

§ 81 StGB in Verbindung mit § 92 StGB Hochverrat gegen die verfassungsmäßige Ordnung
§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung
§ 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen
§ 130 StGB Volksverhetzung
§ 186 StGB Üble Nachrede
§ 221 StGB Aussetzung
§ 241a StGB Politische Verdächtigung
§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt
§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung
§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger
§ 345 StGB Vollstreckung gegen Unschuldige

Zudem werden oft die Ausgesetzten, beliebig aus freier Fantasie heraus, fingierter Straftaten verdächtig. Auch dies verstößt gegen § 4, § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 VStGB.

Begründung:

Der Mensch, steht nach Artikel 1 Grundgesetz unter dem unverletzlichen und unveräußerlichen **Schutz** aller staatlicher Gewalt und es darf zu keinem Zeitpunkt ein Zustand der Verfassungsaussetzung empfohlen, gebilligt oder gar bandenmäßig organisiert werden.

Es muss ebenfalls festgestellt werden, dass hier also entweder staatliche Organe tätig sind, die die Artikel 1, 20, 25 und 79 GG missachten und im Sinne des StGB § 81 und 92 Hochverrat begehen, oder dass die im Grundgesetz genannten staatlichen Gewalten, die **den Menschen schützen** müssen, **noch gar nicht installiert worden** sind.

Es muss zudem festgestellt werden, dass der Ist-Zustand stattdessen kommerziellen, privatrechtlichen Organisations- und Rechtsformen gleich, die den subjektiven Grundrechten und Menschenrechten, nicht beigetreten sind und so außerhalb des Grundgesetzes stehen, sich auch zudem insgesamt verhalten wie private grundrechtberechtigte juristische Personen(Artikel 19, 3 GG).

Wie es Prof. Dr. Carlo Schmidt sagte, wurde zunächst nur eine „*Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft*“ * aufgebaut und diese Situation hat sich mit der normativen Kraft des Faktischen, als „*Das war schon immer so*“-Normalzustand, in organisierter „*Betriebsblindheit*“ bis heute unter irriger Annahme fortgesetzt. Privatrechtlich wurden öffentliche Dienste nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ (Artikel 33, Abs. 4 und 5 GG) übernommen, daher werden in einer privatrechtlichen Struktur juristischer Personen, nur Grundrechte geschützt, die dem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sind.

Für die auf *Menschen als natürliche Person* anzuwendenden Artikel, ist die sachliche, **nicht** aus Körper, Geist und Seele bestehende, *juristische Person*, kraft Gesetz kein Rechträger.

Es ist Aufgabe der menschlichen Gemeinschaft gemeinsam für die Entwicklung von Rahmenbedingungen und der Kontrolle und Korrektur von Spielregeln zu sorgen, damit es schon keine unerwünschten Ursachen für „Gemeinschaftsverdrossenheit“ gibt, die sich in Straftaten, Staatsfeindlichkeit, Untergrundbewegungen oder Rückzug zeigt. Symptomleidende Menschen zu verspotten, zu verunglimpfen, sie auszusetzen, zu kriminalisieren und „Hexenjagd“ auf sie zu machen, ist einer aufgeklärten Menschheit nicht würdig und es gibt zum Glück auch kein legitimes Gesetz worauf sich das begründen dürfte – wohl gibt es Kriminelle, die sich durch Hetzschriften zu Gesetzlosigkeit aufstacheln lassen.

* Siehe Anlage: Zitate von Prof. Dr. Carlo Schmidt)

Siehe auch: öffentliches Wissen im Internet: <https://institutfuerrechtsicherheit.wordpress.com/2017/02/16/forschungsreihe-oeffentliches-wissen-zur-rechtssicherheit/>

Die 5 wichtigsten Forderungen, die ein Rechtsstaat erfüllen muss, wenn er die Abkehr vom (nationalsozialistischen) Unrecht ernst meint:

1. *Nulla poena sine lege*. Das Einvernehmen über dieses rechtsstaatliche Fundament der Strafrechtslehre darf nicht länger ein Lippenbekenntnis bleiben, es müssen die Konsequenzen gezogen werden.
2. Nicht der Täter, sondern die Tat ist strafbar. Von einem Täter kann man nur sprechen, wenn man an eine nach Tatzeit, Tatort und Tatumständen bestimmte, gesetzlich unter Strafe gestellte Tat anknüpft und sich auf sie beschränkt.
3. Der Gesetzgeber hat eindeutige gesetzliche Regelungen zu schaffen. Er entzieht sich seiner Verantwortung, wenn er die Klärung ungelöster Probleme der Rechtsprechung aufbürdet oder dem BVerfG überträgt, oder gar per ungesetzlichen „*Handbuch zur Menschenverfolgung*“, der Lust und Laune der Bediensteten.

4. Die Richter haben sich bei der Beurteilung des Einzelfalls jeder eigenen Bewertung von Täter und Tat zu enthalten und ausschließlich das Gesetz anzuwenden.
Was andernfalls zu geschehen hat, steht in § 336 StGB: Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.
5. Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist - logisch zwingend - gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es "Analogie" oder "teleologische Auslegung" nennt.

Diesen rechtstaatlichen Selbstverständlichkeiten muss wieder zur Geltung verholfen werden.

Warum wird für gefährliche Verunglimpfungs- und Menschenverfolgungsapparate, viel Geld ausgegeben, anstatt in vollem Umfang das Grundgesetz zu schulen und wie ranghöchst vorgeschrieben, zur Anwendung zu bringen, damit sich das Problem der Staatsgeschädigten auflöst?

Will man die Ursachen der Probleme gar nicht lösen?

Ist eine Neuauflage aller historischer Greuel gegen Menschengruppen beabsichtigt?

Weil diese Feststellungsklage im öffentlichen Interesse ist und in der wissenschaftlichen IFR-Reihe „**Öffentliches Wissen zur Rechtsicherheit**“ veröffentlicht wird, werden die wichtigsten Gesetze und völkerrechtlichen Verträge als Bestandteil der Feststellungsklage beigefügt, damit es auch für Nichtjuristen verständlich ist.

Anhänge und Beweise:

- Zitate von Prof. Dr. Carlo Schmidt
- Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs
- UN-Resolution (**A/RES/53/144**)
Artikel 1 – 20
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (**AEMR, A/RES/217 A**)
Artikel 1 – 30
- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
Artikel 1, 20, 25, 31, 79 und Präambel
- Strafgesetzbuch (StGB)
§ 130
- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
§ 33
- **Anlage R1:** Screenshot der, sich als „Regierungsinstitution“ bezeichnenden Facebookgruppe, „Sonnenstaatland“)
- **Anlage R2:** Auszug Verhetzungs-Personenbeschreibung „Reichsbürger ein Handbuch“ 3. Auflage Seite 100
- **Anlage R3:** Auszug, Vorbereitung zur Aussetzung und Ersatz von Recht und Gesetz durch Hetzschrift und „praktische Hinweise zum Umgang“ auch schon, wenn nur „unterschwellige Reichsbürger-Ideologie“ unterstellt wird. Aus „Reichsbürger ein Handbuch“ 3. Auflage Seite 119
- **Anlage R4:** Auszug, „Täterbeschreibungen“
- **Anlage R5:** Finanzierungsübersicht Bundesmittel an Amadeu Antonio Stiftung

Zulässigkeit:

Das für die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 256 ZPO erforderliche **Feststellungsinteresse** des Klägers ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Ungewissheit droht und das Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Eine Gefährdung liegt regelmäßig darin, dass der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt. Diese Berühmung muss nicht nur ernstlich gemeint sein, sondern auch nach objektiver Würdigung eine gegenwärtige Gefahr für den Kläger begründen (MünchKomm-ZPO/Lüke, § 256 Rn. 38). Das Berühmen muss aber nicht notwendig ausdrücklich geschehen; Schweigen bzw. rein passives Verhalten ist nur dann ausreichend, wenn der Kläger aufgrund des vorangegangenen Verhaltens des Beklagten eine ihn endgültig sicherstellende Erklärung erwarten kann (BGH, NJW 1995, 2032 = MDR 1995, 716).

Der verantwortliche Mitarbeiter des „Staatsschutz Bielefeld“ benutzt gegen den unter dem Schutz des Grundgesetzes Artikel 1, 20, 25 und 79, sowie Genfer Abkommen IV Artikel 132 ff, stehenden Jürgen Korthof, den Begriff „Reichsbürger“, um durch Anwendung eines illegalen „Reichsbürger-Handbuches“, Verfassungsbruch und Aussetzung zu betreiben. Dies ist ein Angriff gegen den Verfassungsauditor Jürgen Korthof. Eine solche Verfassungsdurchbrechung ist gegen UN-Resolution A/RES/217 A (III), und damit ein Angriff gegen das Völkerrecht nach VStGB § 9 und kraft Grundgesetz und Strafgesetzbuch verboten.

Die von der Amadeu-Antonio-Stiftung eingesetzten Handlanger, oder freiwillig unwissend bleiben wollenden Mittäter, betreiben Volksverhetzung und Putsch gegen das Grundgesetz, wodurch ein täglich fortschreitender Schaden gegen den Rechtsstaat und gegen das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland verursacht wird.

Aktuell hat am 08.08.2018 gegen 10:05 ein Streifenwagen der POLIZEI Warburg/Höxter vor dem Grundstück der Wohnung des Zeugen, mehrere Minuten angehalten und mit vorgehaltenem Funksprechmikrofon anlasslos und ohne Gefahr im Verzug, vermutlich eine Überprüfung des derzeitigen Fahrzeuges des Zeugen durchgeführt. In Anbetracht der unter dem IFR-Aktenzeichen **IFR-00000003-010-m6creEJX, VG-Aktenzeichen AZ: 11 L 750/18** aktenkundig gewordenen fehlenden Grundgesetزتreue der POLIZEI und deren beharrlicher Leugnung der ranghöchsten Rechtsnormen, wird dies als Stimmungsmache und Versuch der Belästigung, bis hin zum Versuch der Zeugenbeeinflussung nach StGB § 159, gesehen.

Aus diesen Gründen wird hiermit kraft Gesetz wegen Eilbedürfnis hilfsweise **Auftrag nach allen dafür zutreffenden Gesetzen auf Anordnung der sofortigen Wirkung der Feststellungs- Unterlassungs- oder Verpflichtungsklage** gestellt.

Wessen Vertrag oder Auftrag die untersuchten öffentlich „Bediensteten“ und „Staatschützer“ tatsächlich in welcher Rechtsform erfüllen, wenn nicht den (etwa nur „pro-forma“/„zum Schein“?) beeidigten Vertrag mit Grundgesetzbindung, wird Gegenstand einer weiteren Feststellungsklage sein.

Wenn in Anwesenheit von Grundrecht und Menschenrecht, es zu auffällig wäre, diese vor aller Augen abzuschaffen, so sieht es so aus, dass bestimmte Verfassungsfeinde es versuchen, Duldung und Lethargie bei Verfassungsverletzungen zu erzeugen. Da dies den Verfassungsfeinden nicht hinreichend gelungen ist, wird gerade der Bereich Grundrecht und Menschenrecht mit einem „Minenfeld“ per Verunglimpfungskampagnen überzogen, damit sich der Bürger nicht mehr getraut sein Recht zu erheben.

Es wäre nicht verfassungsgemäß, in tatsächlich privater Eigenschaft, staatlich-hoheitliche Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs-, sowie Ordnungs- und Verwaltungs-Aufgaben, und Schutz der Grundrechte *juristischer Personen*, Artikel 19, Abs. 3 GG, sogar sehr korrekt, zu erfüllen, aber den wesentlichen Teil der Grundrechtverpflichtung für die *natürliche Person* auszulassen, und damit fundamentale Grundrecht- und Menschenrechtverletzungen zu begehen. Dies wäre insbesondere gegen das Gebot „*pacta sunt servanda*“ und gegen das Grundgesetz, außerdem wäre es Missachtung und Leugnung der Artikel 1, 20, und 25 GG, sowie Verletzung von Treu und Glauben und Vertrauensbruch der vom Menschen per Wahl übertragenen Vollmacht und daraus ernannter Rechtsprechungsorgane.

Von grundrechtverpflichteten, darauf vereidigten Staats-Mitarbeitern ist jederzeit maximaler Eifer zu erwarten, das Grundgesetz **vollständig** als ranghöchste Rechtsnorm zu realisieren und niemals die obersten Regeln zum Schutz des Menschen zu verletzen. Der Ist-Zustand weicht hiervon aktenkundig und von § 81 und § 92 StGB als mögliche Straftat erfasst, diametral ab und leider scheint das in einem Teil der Belegschaft als völlig normales Personalverhalten zu gelten und wird in „Betriebsblindheit“ nicht wahrgenommen.

IFR

Anlage: Zitate von Prof. Dr. Carlo Schmidt

Carlo Schmid am 8. September 1948 anlässlich seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat zu Bonn:

- *„Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die **Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus.“*
- *„Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen. Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen können, es als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht!“*

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs

Einführung

Die Charta der Vereinten Nationen ist der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (United Nations). Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft, zu der sich alle inzwischen 192 Mitgliedstaaten bekennen. Die Charta wurde zum Abschluß der Konferenz über eine internationale Organisation am 26. Juni 1945 in San Franzisko von 50 Gründungsstaaten unterzeichnet und ist am 24. Oktober 1945 in Kraft getreten. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist Bestandteil der Charta. Der hier abgedruckte Text schließt die bis heute vorgenommenen Chartaänderungen ein.

Der deutsche Text wurde am 9. Juni 1973 als amtliche Fassung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Seit dem Inkrafttreten der Charta wurden zweimal Änderungen vorgenommen. Änderungen der Artikel 23, 27 und 61 wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1963 angenommen und sind am 31. August 1965 in Kraft getreten. Die von der Generalversammlung am 20. Dezember 1965 angenommene Änderung des Artikels 109 trat am 12. Juni 1968 in Kraft. Durch die Änderung von Artikel 23 wurde die Mitgliederzahl des Sicherheitsrats von 11 auf 15 erhöht. Infolge des abgeänderten Wortlauts von Artikel 27 werden Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen mit Zustimmung von neun – statt früher sieben – Mitgliedern gefaßt. Bei Beschlüssen über alle anderen Fragen müssen unter den neun zustimmenden Staaten – früher sieben – die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sein. Durch die Änderung von Artikel 61 wurde die Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) von zunächst 18 auf 27, dann durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (in Kraft getreten am 24. September 1973) auf 54 erhöht.

Die Änderung von Artikel 109 bezieht sich auf dessen ersten Absatz und bestimmt, daß eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zum Zwecke der Revision der vorliegenden Charta zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden kann, die mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und mit Zustimmung von neun – statt früher sieben – beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats festgesetzt werden.

Die in Artikel 53 und Artikel 107 enthaltenen sogenannten Feindstaatenklauseln wurden durch Resolution 49/58 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 für „obsolet“ erklärt.

KAPITEL IX

Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

- a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;
- c) **die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.**

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten **verpflichten sich**, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, **um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.**

KAPITEL XI

Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, **daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben**; sie übernehmen **als heiligen Auftrag die Verpflichtung**, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit **das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern**; zu diesem Zweck **verpflichten** sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker **gegen Mißbräuche** unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammen-zuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

KAPITEL XII

Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Artikel 76

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

- a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen Treuhandabkommen vorgesehen ist;
- c) **die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten** für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion **zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken**;
- d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

KAPITEL XIV

Der Internationale Gerichtshof

Artikel 92

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.

Artikel 93

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden.

Artikel 94

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich

KAPITEL XVII

Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

KAPITEL XIX

Ratifizierung und Unterzeichnung

Artikel 111

Diese Charta, deren chinesischer, französischer, russischer, englischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter der Regierungen der Vereinten Nationen diese Charta unterzeichnet.

GESCHEHEN in der Stadt San Francisco am 26. Juni 1945.

Quelle: Bundesgesetzblatt 1973 II. Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. Juni 1973, S. 431–503

UN-Resolution A/RES/53/144

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 2

1. Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.
2. Jeder Staat ergreift alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten wirksam garantiert sind.

Artikel 3

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder dass sie die Bestimmungen der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**, der **Internationalen Menschenrechtspakte** und der sonstigen auf diesem Gebiet anwendbaren internationalen **Übereinkünfte** und **Verpflichtungen** einschränkt oder außer Kraft setzt.

Artikel 5

Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,

- a) sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;
- b) **nichtstaatliche Organisationen**, Vereinigungen oder Gruppen **zu bilden**, ihnen **beizutreten** und in ihnen **mitzuwirken**;
- c) mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen,

- a) Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen, zu beschaffen, zu empfangen und zu besitzen, namentlich auch Zugang zu Informationen darüber zu haben, **wie diese Rechte und Freiheiten im innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungssystem verwirklicht werden**;
- b) wie in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den sonstigen anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen, Auffassungen, Informationen und Wissen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten frei zu veröffentlichen, anderen mitzuteilen oder zu verbreiten;
- c) die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesetz und in der Praxis zu studieren, zu erörtern, sich eine Meinung darüber zu bilden und diese zu vertreten und **mit diesen und anderen geeigneten Mitteln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Angelegenheiten zu lenken**.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzutreten.

Artikel 8

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.
2. Dies umfasst unter anderem das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an Regierungsorganen und – stellen und an mit öffentlichen Angelegenheiten befassten Organisationen **Kritik zu üben** und ihnen **Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten** und auf jeden Aspekt ihrer Arbeit aufmerksam zu machen, der die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen oder behindern könnte.

Artikel 9

1. Bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte nach dieser Erklärung, hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, **Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Schutz im Falle der Verletzung dieser Rechte**.
2. Zu diesem Zweck hat jeder, dessen Rechte oder Freiheiten mutmaßlich verletzt wurden, das Recht, entweder persönlich oder durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter, bei einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Stelle, die **unabhängig, unparteiisch und zuständig** ist, Beschwerde einzulegen und diese in öffentlicher Verhandlung rasch prüfen zu lassen und von dem Gericht oder der sonstigen Stelle eine rechtmäßige Entscheidung zu erhalten, die ihm Wiedergutmachung verschafft, einschließlich einer etwaigen Entschädigung, falls die Rechte oder

Freiheiten der betreffenden Person verletzt wurden, sowie die Durchsetzung der Entscheidung und der zugesprochenen Entschädigung zu erwirken, all das ohne ungebührliche Verzögerung.

3. Zu demselben Zweck hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, unter anderem a) durch Petitionen oder andere geeignete Mittel bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen oder jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Stelle Beschwerde gegen die Politik und die Handlungen einzelner

Amtsträger und Regierungsorgane im Hinblick auf Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzulegen, wobei über die Beschwerde ohne ungebührliche Verzögerung zu entscheiden ist;

b) öffentlichen Verhandlungen, Verfahren und Prozessen beizuwohnen, um sich eine Meinung über ihre **Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht** und den dem Staat **obliegenden** oder von ihm eingegangenen anwendbaren internationalen **Verpflichtungen** zu bilden;

c) fachlich qualifizierten Rechtsbeistand oder sonstige einschlägige Beratung und Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzubieten und zu gewähren.

4. Zu demselben Zweck und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten und Verfahren hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, die über eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit verfügen, Mitteilungen zu Angelegenheiten der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

5. Der Staat führt eine rasche und unparteiische Untersuchung durch oder stellt sicher, dass eine Untersuchung stattfindet, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden hat.

Artikel 10

Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, **an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken**, und niemand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, seine Arbeit oder seinen Beruf rechtmäßig auszuüben. Jeder, der auf Grund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, soll diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen.

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.

2. Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

3. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf **wirksamen Schutz** nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich **Unterlassungen**, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Artikel 13

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln, im Einklang mit Artikel 3, dienen.

Artikel 14

1. **Dem Staat obliegt die Verantwortung**, gesetzgeberische, justitielle, administrative oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen das Verständnis ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern.

2. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:

a) die Veröffentlichung und **die breite Verfügbarkeit** der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der anwendbaren grundlegenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) der volle und gleichberechtigte Zugang zu den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Staates an die mit den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei er ist, geschaffenen Organe sowie der Kurzprotokolle der Beratungen und der offiziellen Berichte dieser Organe.

3. Der Staat gewährleistet und unterstützt gegebenenfalls die Schaffung und den Ausbau weiterer unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem gesamten seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet, wie Ombudspersonen, Menschenrechtskommissionen oder jede andere Form einer nationalen Institution.

Artikel 15

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den **Unterricht** über die **Menschenrechte** und **Grundfreiheiten** auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie **sicherzustellen**, dass alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

Artikel 16

Einzelpersonen, **nichtstaatliche Organisationen** und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergreifung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

Artikel 17

Bei der Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten unterliegt jeder, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, **nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden** und gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die das Gesetz **ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern** und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 18

1. Jeder Mensch hat Verpflichtungen gegenüber und innerhalb der Gemeinschaft, in der allein **die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit** möglich ist.
2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und **nichtstaatliche Organisationen** spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, **bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.**
3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, **in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.**

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, **welche die Beseitigung** der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im **Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen** stehen.

Offizielle Übersetzung:

Bibliothek des Informationszentrums der Vereinten Nationen (UNIC), Bonn.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, **da** die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, **da** es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, **da** es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, **da** die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, **da** die Mitgliedstaaten **sich verpflichtet haben**, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, **da** ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, **verkündet die Generalversammlung** diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; **Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.**

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem **unabhängigen und unparteiischen Gericht.**

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen **Aufenthaltort frei zu wählen**.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. **Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.**

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung.
Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die **Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 1

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu **schützen** ist **Verpflichtung aller** staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen** und **unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte **binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung** als **unmittelbar geltendes** Recht.

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) ¹Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ²Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 25

¹Die allgemeinen Regeln des **Völkerrechtes** sind **Bestandteil des Bundesrechtes**. ²Sie **gehen den Gesetzen vor** und erzeugen **Rechte** und **Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Abweichungen werden nur durch spezielle Landeszuständigkeiten geregelt. Die Föderalismusreform, eröffnete mit Art. 73 Abs. 3 GG den Ländern die Möglichkeit zum Abweichen von Bundesgesetzen in einigen wenigen Fällen.

Art. 73 Abs. 3 ist also eine Ausnahme zu Art. 31 GG, könnte man meinen. Aber das ist falsch. Denn einen Rückgriff auf Art. 31 braucht es schon deswegen nicht, weil die Gesetzgebungszuständigkeiten in Art. 70 Abs. 1 abschließend geregelt sind.

Auf keinen Fall sind die Länder und auch nicht die Gemeinden für Verfassungsänderungen oder eigenmächtige Änderungen oder gar der Abschaffung der völkerrechtlichen Verträge zuständig oder befugt.

Artikel 79

(1) ¹Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den **Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze** berührt werden, ist **unzulässig**.

StGB § 81 Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

StGB § 92 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze
1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
 6. der Ausschluß jeder Gewalt und Willkürherrschaft.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

StGB § 130 Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
- gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der
1. Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen
 2. Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) 1Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. 2Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 33 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Grundpflichten

(1) 1Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. 2Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. 3Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Anlage R1: Screenshot der, sich als „Regierungsinstitution“ bezeichnenden Facebookgruppe, „Sonnenstaatland“)

The screenshot shows the Facebook profile of 'Sonnenstaatland'. The cover photo features the group's logo and contact information: 'SONNENSTAATLAND', 'Lennéstraße, Berlin', 'Tel./Fax: +49 30 23320773354', and 'http://www.sonnenstaatland.com'. The profile picture is a coat of arms with a sun and two eagles. The page name is 'Sonnenstaatland' with the handle '@Sonnenstaatland'. A navigation menu on the left includes 'Startseite', 'Info', 'Fotos', 'Videos', 'Veranstaltungen', 'Notizen', 'Mobile App', 'Beiträge', 'Community', and 'Seiteninfos & Werbung'. The main content area shows a post creation box with the text 'Beitrag verfassen...' and 'Verfasse einen Beitrag ...'. Below this is a photo of a harbor with the text: 'Im schlimmsten Hafenputz von Rotterdam ging es sachlicher und gesitteter zu als in mancher Kommentarspalte der AfD.' The right sidebar contains a 'Community' section with statistics (12,784 likes, 13,310 subscribers) and an 'Info' section with contact details (phone number, website, and address) and a note that the page is 'Durchgehend geöffnet' (permanently open). A red circle highlights the text 'Regierungsinstitution in Berlin' in the 'Info' section.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich zusammenfassend für die Psychopathologie ein Bild des prototypischen „Reichsbürgers“ (siehe *Abbildung 11*).

Prototyp eines „Reichsbürgers“

- männlich, lebensälter
- alleinstehend, sozial distanziert bzw. isoliert
- auf Beständigkeit bedacht
- narzisstische Persönlichkeit, Egozentrismus, vordergründig übersteigertes Selbstbewusstsein bis hin zu Größenwahn
- zwanghaft-schizoide Persönlichkeit, rechthaberisch, pedantisch, rigide, weitschweifig
- paranoide Persönlichkeit, Verfolgungswahn, Verschwörungsfantasien
- fanatische Einsparten-Identität in Bezug auf eine überwertige Idee bis hin zum Wahn
- neurotisch gestört bis wahnhaft krank
- mangelndes Ur-Vertrauen (Anfälligkeit für Esoterik), Angst vor Kontrollverlust
- schwaches Ich, abgespaltenes starkes Über-Ich, unterentwickeltes Es
- Selbstgestaltung wird mit viel Aufwand betrieben, Selbsterkenntnis ist kaum mehr möglich
- Zeitfokus eher auf die Vergangenheit ausgerichtet mit einer traditionell-antimodernistischen Werthaltung
- in der Regel verbal aggressiv, aber körperlich keine Fremdaggressionen
- Gefahren: depressiver Zusammenbruch, Autoaggression (Suizid, erweiterter Suizid)

Abbildung 11: Prototypische Psychopathologie der „Reichsbürger“¹⁰⁸

Diese Liste ist nicht als exklusiv anzusehen und natürlich ist im Einzelfall immer eine individuelle Betrachtungsweise nötig. Abschließend sei auch ausdrücklich davor gewarnt, dass die Befassung mit der psychopathologischen Seite des Phänomens nicht dazu benutzt werden darf, der politischen Problemanalyse auszuweichen, indem man die „Reichsbürger“ einfach als verrückt abstempelt. Im Freud'schen Sinne haben wir schließlich alle unsere Neurosen

¹⁰⁸ Eigene Darstellung.

Christa Caspar, Reinhard Neubauer

Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen

I. Einleitung

Der Beitrag gibt die Erfahrungen und Auswertungen von Fällen mit „Reichsbürgern“¹ im Landkreis Potsdam-Mittelmark aus den Jahren 2004 bis 2017 wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.² Zunächst werden die Strategien der „Reichsbürger“ beschrieben, sodann ihre „Argumentation“ dargestellt und praktische Hinweise zum Umgang mit den „Reichsbürgern“ aus juristischer Sicht gegeben.³ Am Ende wird auf eine mögliche Strafbarkeit – unter Berücksichtigung einer eventuellen Schuldunfähigkeit – eingegangen.

¹ Der Begriff „Reichsbürger“ umfasst hier auch die „Selbstverwalter“ und wird allen Personen zugeordnet, die sich als „Bürger des Deutschen Reiches“ definieren. Zum Teil bezeichnen sich „Reichsbürger“ selbst mit diesem Terminus. Vgl. zur Definition der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Hüllen, Michael/Homburg, Heiko (2017): „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, S. 15 (20 ff.), in diesem Band. Vgl. zur Einteilung der „Reichsbürger“ in vier Gruppen Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, S. 54 (54 f.), in diesem Band.

² Vgl. bereits Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2012): Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), Heft 12/2012, S. 529 ff.; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“ – „Reichsbürger“ in der real existierenden Bundesrepublik Deutschland, in: LKV, Heft 1/2017, S. 1 ff. Vgl. zu weiteren Informationen über „Reichsbürger“ und der Frage, was man gegen sie tun kann, unter www.krr-faq.net, www.psiram.com und www.sonnenstaatland.com, jeweils Stand der Abfrage: 23.12.2017. Die meisten anderen Internetseiten zum Thema sind solche der „Reichsbürger“ oder (wie die „Steuerboykott-Seiten“) zumindest unterschwellig von „Reichsbürger“-Ideologie durchsetzt.

³ Vgl. zu Handlungsempfehlungen aus psychologischer Sicht Keil (Fn. 1), S. 109 ff., in diesem Band.

The screenshot shows the website of the Brandenburg State Security Office (Verfassungsschutz). The header includes the logo of the Land Brandenburg and the title 'Verfassungsschutz'. A search bar is visible in the top right corner. The main navigation menu on the left lists various topics such as 'Extremismus', 'Aussteigerprogramm', and 'Wirtschaftsschutz'. The main content area features a red banner with the title 'Handbuch "Reichsbürger" neu aufgelegt' and a blue sub-header: 'Umfassende Informationen für Behörden und Interessierte – Bewährte Kooperation zwischen Institut für Gemeinwesenberatung, Verfassungsschutz und LKA'. The article text discusses the challenges of dealing with 'Reichsbürger' and 'Selbstverwaltern' and highlights the cooperation between the Brandenburg State Security Office, the Institute for Community Advice, and the LKA. It mentions that the handbook is a 300-page work developed by experts from various Brandenburg authorities and neighboring states like Saxony and Saxony-Anhalt. A quote from the handbook's publisher, Dirk Wilking, is included, along with a statement from the head of the public safety department, Herbert Trimbach, recommending the handbook to police and administrative staff.

Anlage R5: Finanzierungsübersicht Bundesmittel an Amadeu Antonio Stiftung

Tabellarische Übersicht über die Höhe der an die Amadeu Antonio Stiftung ausgezahlten Bundesmittel nach Haushaltstiteln*

Haushaltstitel, Zweckbestimmung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018**
0601 532 03, Bekämpfung d. Radikalisierung/Rekrutierung v. Terroristen, Verbrechensbekämpfung u. Schutz krit. Infrastrukturen, geistig-polit. Auseinandersetzung mit terroristischen/extremistischen Bestrebungen	0,00	0,00	600,00	9.493,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0602 686 43, Förderung von Projekten gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern	0,00	55.779,20	145.669,50	163.663,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0601 686 11, Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus	0,00	0,00	0,00	0,00	19.083,00	0,00	0,00	27.380,59	0,00
0635 532 02, Politische Bildungsarbeit	51.870,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0635 684 02, Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen auch öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.651,45	79.293,35	64.625,50	0,00
0710 685 01, Förderung justizspezifischer und rechtspolitischer Vorhaben	5.000,00	3.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00
1712 539 99, Vermischte Verwaltungsausgaben – Erstellung einer Expertise mit Druck einer Broschüre, Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für den sexuellen Kindesmissbrauch	0,00	0,00	0,00	11.068,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1702 684 04, Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie	0,00	0,00	0,00	0,00	368.584,68	560.800,00	459.600,00	875.039,57	0,00
1702 684 14, Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie	121.185,73	153.796,01	229.152,75	177.928,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	178.055,73	212.575,21	375.422,25	367.153,83	387.667,68	587.451,45	538.893,35	967.045,66	0,00

* in EUR

** Stand 13.02.2018